


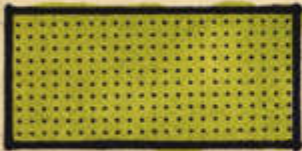




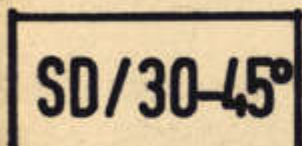
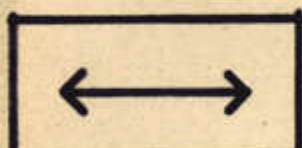

Gemeinde: **Berg**

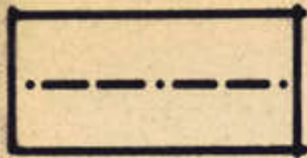
Name: **Südwest II**

BP/VBP	örtl. Bauvorschriften Satzungsbeschluss ab 01.01.1996	Änderungen u. Erweiterungen	Satzungsbeschluss	In Kraft getreten
BP	-		28.05.1980	03.10.1980

ZEICHENERKLÄRUNG

DER FESTSETZUNGSELEMENTE (EXEMPLARISCH) AUFGRUND § 2 (8) 5 BBAUG I.V. MIT DER ZUR ZEIT ENTSPRECHEND ANZUWENDENDEN PLANZ.VO VOM 19.1.1965

	DORFGEBIET	PLANZ.VO 1.2.1 S. TEXT NR. 1.1.1
	LANDW. FLÄCHE MIT SONDERNUTZUNG FESTPLATZ	PLANZ.VO 12.1 S. TEXT NR. 1.1.1
	FIRSTHÖHE IN M GEMESSEN ÜBER DEM GELÄNDE	PLANZ.VO 2.1.1 S. TEXT NR. 1.12
	GRUNDFLÄCHENZAHL - MAX.ZUL.WERT - (VERHÄLTNIS DER ÜBERBAUTEN FLÄCHE ZUR GRUNDSTÜCKSFÄCHE)	PLANZ.VO 2.2 S. TEXT NR. 1.1.3
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL - MAX.ZUL.WERT VERHÄLTNIS DER <u>GESCHOSSFLÄCHEN</u> ZUR GRUNDSTÜCKSFÄCHE	PLANZ.VO 2.3 S. TEXT NR. 1.1.3
	BAUMEISE OFFEN NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	PLANZ.VO 3.1.1 S. TEXT NR. 1.1.5
	SATTELDACH / DACHNEIGUNG	PLANZ.VO 3.6 S. TEXT NR. 2.1.1
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	PLANZ.VO 3.6 S. TEXT NR. 2.1.1
	NUTZUNGSSCHABLONE MIT EINGETRAGENEN FESTSETZUNGS- ELEMENTEN	



BAUGRENZE

PLANZ.VO 3.4
S. TEXT NR. 1.1.6



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
(GEWEG, FAHRBAHN)

PLANZ.VO 6.1.
S. TEXT NR. 1.1.8



PARKPLÄTZE
(ÖFFENTLICH)

PLANZ.VO 6.2
S. TEXT NR. 1.1.8



BÄUME ZU PFLANZEN
ODER SOWEIT VORHANDEN,
ZU ERHALTEN

PLANZ.VO 9.1
S. TEXT NR. 1.1.10



FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHEN

PLANZ.VO 13.4
S. TEXT NR. 1.1.9



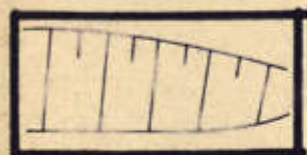
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNGEN
UND FESTSETZUNGEN
(PLANUNGS- U. BAUORDNUNGS-
RECHTLICHER ART)

PLANZ.VO 13.5
S. TEXT NR. 1.4



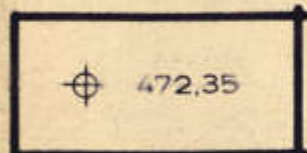
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

PLANZ.VO 13.6
S. TEXT NR. 1.5



BÖSCHUNGSFLÄCHE
(EINSCHNITT)

PLANZ.VO 13.8
S. TEXT NR. 1.1.11



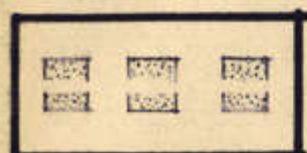
ANGABE DER STRASSENHÖHE
IN M ÜBER NN

S. TEXT NR. 1.1.11



TRANSFORMATOR
DIN 18 003

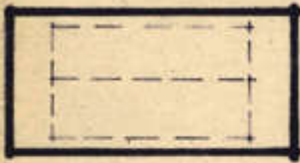
PLANZ.VO 7
S. TEXT NR. 1.7



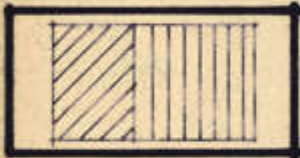
LEITUNGSRECHT

PLANZ.VO 13.3
S. TEXT NR. 1.6

VACHRICHTLICHE BESTANDTEILE (UNVERBINDLICH) UND SONSTIGE ERLÄUTERUNGEN



ENTWURFSKONZEPTION
DER BAUKÖRPERSTELLUNGEN



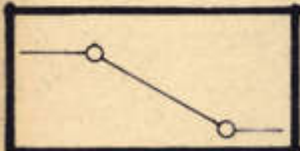
BESTEHENDE BEBAUUNG

PLANZ.VO § 1 (2)



GRUNDBUCHNUMMER
DER EINZELNEN PARZELLEN

PLANZ.VO § 1 (2)



VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

PLANZ.VO 3,5



VORGESCHLAGENE
GRUNDSTÜCKSGRENZEN

PLANZ.VO 3,5



MAßSTAB DES BEBAUUNGSPLANES

PLANZV.O § 1(1)



DARSTELLUNG DER HIMMELSRICHTUNG



WASSERBEHÄLTER

PLANZ.VO 7



HÖHENLINIEN
(GEMITTELTEN VERLAUF)
MIT HÖHENANGABE IN M ÜBER NN

PLANZ.VO § 1 (2)
S. TEXT NR. 1.2
3.2.2

TEXTTEIL U. RECHTSQUELLEN

A RECHTSGRUNDLAGEN

1. BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976, LETZTMALS GEÄNDERT AM 6.7.1979
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUNVO - IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977
3. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES - PFLANZVO - VOM 19.1.1965
4. LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG - LBO - IN DER FASSUNG VOM 20.6.1972, LETZTMALS GEÄNDERT AM 12.2.1980

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1.1
ART DER BAULICHEN
NUTZUNG
- S. EINTRAG IM ZEICHN. TEIL
- I. DORFGEBIET UND
II. LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE
MIT ZEITWEILIGER SONDERNUTZUNG
ALS FESTPLATZ FÜR DEN GEMEINBEDARF
- § 9 (1) BBAUG I.V. MIT
§ 5 BAUNVO UND
§ 11 BAUNVO
- § 9 (1) 18 UND 5 BBAUG
- ZULÄSSIG SIND BEI II. PARKPLÄTZE,
FLIEGENDE BAUTEN NACH § 106 LBO
SOWIE BEHELFSBAUTEN NACH § 72 LBO
FÜR DEN ZWECK UND DIE DAUER DIESER
VERANSTALTUNGEN SOWIE FESTSTEHENDE
BAUTEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGS-
ANLAGEN IN DER DAFÜR GEKENNZEICH-
NETEN FLÄCHE
- DIE FOLGENDEN FESTSETZUNGEN MIT
AUSNAHME FESTS. 1.1.10
GELTEN NUR FÜR DEN BEREICH I.
- 1.1.2
HÖHENEINBINDUNG
- DIE HÖHE DER GEBÄUDE IST DURCH
FESTSETZUNG 1.2 ALS MAX. ZULÄSS.
FIRSTHÖHE BEGRENZT.
- § 9 (1) BBAUG
§ 16 (3) (4) BAUNVO
- DIE IN FESTS. 2.1.1 FESTGELEGTE
DACHNEIGUNG IN VERBINDUNG MIT DER
FIRSTHÖHE BEGRENZT DIE ENTWICKLUNG
DER VOLLGESCHOSSE. AUSNAHMEN IN
BEZUG AUF DIE FIRSTHÖHEN FÜR
ENTSPR. § 35 (1) BBAUG ZULÄSSIGE
LANDW. ÖKONOMIEGEBÄUDE KÖNNEN
ZUGELASSEN WERDEN, SOWEIT DIES VOM
BETRIEBSABLAUF ERFORDERLICH IST.
- 1.1.3
MASS DER BAULICHEN
NUTZUNG
- IM ZEICHN. TEIL DARGELEGT.
- § 9 (1) BBAUG
§ 16 (5) BAUNVO
- HINWEIS:
BEI LANDW. BETRIEBSGEBÄUDEN, DIE
VON DER MAX. ZULÄSS. FIRSTHÖHE
AUSNAHMSWEISE ABWEICHEN, IST
§ 17 (3) BAUNVO ZU BEACHTEN!

2.3
SOCKEL

SOCKEL AN GEBÄUDEN SIND BIS MAX. 0,20 M ÜBER DEM GEPLANTEN GELÄNDE ERLAUBT, DURCH HANGLAGE SICHTBAR WERDENDE UNTER- ODER HANGGESCHOSSE DÜRFEN IN MATERIAL UND FARBE NUR DANN VOM ÜBRIGEN BAUKÖRPER ABGESETZT SEIN, WENN MIT KEINEM GEEIGNETEREN MITTEL ZUR FASSADENGESTALTUNG EINER UNPROPORTIONIERTEN WIRKUNG ENTGEGENGEWIRKT WERDEN KANN.

2.4
GARAGEN

DIE AUSSENWANDMATERIALIEN UND DETAILELEMENTE (ORTGANG) HABEN DEN HAUPTBAUKÖRPER ZU ENTSPRECHEN. DIE PRÄGENDEN FASSADEN- UND BAUKÖRPERKANTEN (HÖHE, BREITE, FLUCHT) DER GARAGE SIND MIT DENEN DES HAUPTBAUKÖRPERS ABZUSTIMMEN. BEI FLACHDACHGARAGEN IST DIE ATTIKA MIND. 35 CM HOCH AUSZUFÜHREN.

§ 111 (1) LBO

3.
3.1
EINFRIEDIGUNGEN

AUSSENANLAGEN

§ 111 (1) 6 LBO

SIND NUR MIT BÜSCHEN ODER HECKEN ZULÄSSIG. DIESE DÜRFEN INNENLIEGEND MIT EINEM SPANNDRAHT ODER KNOTENZAUN BIS 0,8 M HÖHE VERSEHEN WERDEN (DIE ABSTANDSVORSCHRIFTEN DES NACHBARRECHTES SIND ZU BEACHTEN).

3.2
FREIFLÄCHEN

DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MIT AUSNAHMEN DER ZUFAHRTEN UND BEFESTIGTEN ARBEITS- UND LAGERFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN. ZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE SIND VORZUGSWEISE MIT RASENSTEINEN ODER BREIT, ERDAUSGEFÜLLT MIT FUGE VERLEGTE KOPFSTEINPFLASTER ZU BEFESTIGEN.

DIE NUTZUNG UND GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSTEILE SIND IM BAUGESUCH M 1:100 DARZUSTELLEN.

(S.FEST. 1.1.6, 1.1.9, 1.1.10, 1.1.11, 3.1, 3.2.1, 3.2.2)

§§ 2 (6) 5 u. 2 (4)
BAUVORL.VO UND
FESTS. 3.2.3 DIESER
BEBAUUNGSPLANES

3.2.1
STÜTZ- UND
SOCKELMAUERN

SOCKELMAUERN ZUR ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE SIND NICHT ZUGELASSEN. STÜTZMAUERN SIND NUR ZULÄSSIG, SOWEIT EINE FLACHE ABBÖSCHUNG DES GELÄNDES TECHNISCH NICHT MÖGLICH IST (S.FESTSETZUNG 3.2.2)

§ 111 (1) 6 LBO

3.2.2

AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

SOWEIT IM BEHALTUNGSPLAN KEINE GELÄNDEVERÄNDERUNGEN VORGESEHEN SIND, IST DER NATÜRLICHE GELÄNDEVERLAUF BEIZUBEHALTEN, AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, SOWEIT DIES AUSSCHLIESSLICH DIE LANDSCHAFTSGÄRTNERISCHE GESTALTUNG, DIE EINFÜGUNG DES GEBÄUDES IN DAS GELÄNDE ODER DIE ERSCHLIESSUNG ERFORDERT.

(Z.B. ABGRABUNGEN ZUR BELICHTUNG VON UNTERGESCHOSSRÄUMEN LIEGT NICHT IM RAHMEN DER ZULÄSSIGEN AUSNAHMEN).

AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN HABEN SICH ORGANISCH IN DAS GELÄNDE EINZUFÜGEN (AUSRUNDUNG DES NEIGUNGSWECHSELS, FLÄCHE BÖSCHUNGSWINKEL). DIE BÖSCHUNGSWINKEL MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG UNTER 1 : 2,5 VERLAUFEN

(S. FESTSETZUNG 3.2.1)

3.2.3

GENEHMIGUNGSPFLICHT AUSSENANLAGEN

DIE IN DEN FESTSETZUNGEN 3.1, 3.2, 3.2.1, 3.2.2 GENANNTEN ANLAGEN BEDÜRFEN DER BAURECHTLICHEN GENEHMIGUNG.

§ 111 (2) 1 LBO

BEGRÜNDUNG U. VERFAHRENSVERMERKE

ERFORDERNIS UND ÖFFENTLICHES INTERESSE

IN DEN LETZTEN JAHREN WAR IN DER GEMEINDE BERG EIN STARKES WACHSTUM DURCH DEN WOHNUNGSBAU IM RAHMEN DER GEMEINDLICHEN FUNKTION ALS WOHNGEMEINDE IM VERDICHTUNGSBEREICH DES MITTLEREN SCHUSSENTALES GEGEBEN.

ALS FOLGE DIESER ENTWICKLUNG HAT DIE GEMEINDE DURCH DIE LAGE UND ART DER WOHN-SIEDLUNGSENTWICKLUNG EINEN STAND ERREICHT, DER DRINGEND DIE ANSIEDLUNG EINES ZENTRUMS MIT PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN BEDARF, DES WEITEREN SOLLTE DER KULTURELLE BEREICH ZUR INTEGRATION DER ZUGEZOGENEN WOHNBEVÖLKERUNG AUSGEBAUT WERDEN, ZIEL DABEI IST, DAS HISTORISCH GEWACHSENE ZENTRUM DER BERGKUPPE DER FLÄCHENGEMEINDE BERG IN SEINER ZENTRALEN FUNKTION ZU ERHALTEN UND AUF DIE GEÄNDERTEN VERHÄLTNISSE ZU ENTWICKELN.

DIE GEMEINDE BERG IST ZUR ZEIT INTENSIV BEMÜHT, DURCH PLANUNGEN UND INANSPRUCHNAHME VON FÖRDERUNGSPROGRAMMEN DIESEN ANFORDERUNGEN RECHNUNG ZU TRAGEN. BEI DER ABSTIMMUNG DIESER PLANUNG ERGAB SICH ALS FORDERUNG DES DENKMALSCHUTZES, DIE STELLUNG UND FORM DER VORHANDENEN PRÄGENDEN GEBÄUDE ZU ERHALTEN, DIESE DAS ORTS-BILD PRÄGENDEN GEBÄUDE SIND TEILE FUNKTIONSTÜCHTIGER LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE.

AUS DEN DARGELEGTEN GRÜNDEN SOLLTEN DIESE LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE ERHALTEN BLEIBEN, DIE ERFORDERLICHEN ZENTRALEN FUNKTIONEN DER GEMEINDE SOLLTEN IM BEREICH DER BERGKUPPE ANGESIEDELT WERDEN, DIE ENTWICKLUNG DER WOHNBEBAUUNG DIENT DER NAHEN ANSIEDLUNG ZUSÄTZLICHER BEWOHNER, DIE ZUR STÄRKUNG DER ZENTRUMSFUNKTION DER BERGKUPPE DRINGEND ERFORDERLICH IST, ZUDEM IST EINE ABRUNDUNG DER BAULICHKEITEN AUS GRÜNDEN DER GESTALTERISCHEN ABRUNDUNG DES SÜDLICHEN ORTSRANDES NOTWENDIG, DAS MIT DEM BEBAUUNGSPLAN ENTWICKELTE VERBINDLICHE GRÜNORDNUNGSKONZEPT SICHERT DIE BEGRÜNUNG DES ORTSRANDES SOWIE DIE DURCHGRÜNUNG DER BEBAUUNG MIT HOCHWACHSENDEN BÄUMEN, DIE VORGESEHENE BEBAUUNG SOLL DEN BAULICHEN ABSCHLUSS DER BEBAUUNG BERG-KUPPE IN DIESEM BEREICH DARSTELLEN UND DURCH DIE ART DER BEBAUUNG (ERSCHLIESSUNG, GRÜNPFLANZUNG) SICHERN

ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DIE VERBANDSVERSAMMLUNG DES GEMEINDEVERBANDES MITTLERES SCHUSSENTAL STIMMTE AM 30.10.1979 EINER ABRUNDUNG DER BERGKUPPE IM SÜDLICHEN TEIL MIT EINER FLÄCHE VON MAX. 1,0 HA ZU, MIT DIESER ZUSTIMMUNG WAR VERBUNDEN, DAB MIT DER VORGESEHENEN BEBAUUNG EIN BAULICHER ABSCHLUSS GESCHAFFEN WIRD, DIE BEBAUUNG SICH SORGFÄLTIG INS LANDSCHAFTSBILD EINPASST SOWIE EINE LANDSCHAFTSGERECHTE EINPFLANZUNG GETROFFEN WIRD.

BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

BISLANG IST DIESE FLÄCHE ALS TEILFLÄCHE DES AM 29.6.1970 VOM LANDRATSAMT RAVENSBURG GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN BERG-SÜDWEST ALS LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE - ERHOLUNGSGEBIET AUSGEWIESEN, DER GLEICHE BEBAUUNGSPLAN WEIST IM SÜDÖSTLICHEN BEREICH - ANGRENZEND AN DIE GEPLANTE WOHNBEBAUUNG - EIN REINES WOHNGEBIET AUS, NORDÖSTLICH BEZIEHT DER BEBAUUNGSPLAN EINEN BESTEHENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB, TEIL DER BEBAUTEN ORTSLAGE BERG-KUPPE, EIN, DADURCH WERDEN DIESEM BETRIEB ERWEITERUNGSMÖGLICHKEITEN IM RAHMEN EINES QUALIFIZIERTEN BEBAUUNGSPLANES GEGEBEN.

ERSCHLIESSUNG

ÄUSSERE ERSCHLIEßUNG ERFOLGT ÜBER DIE BERG-STRASSE UND DIE MAIERHOFER HALDE IN RICHTUNG WEINGARTEN UND RAVENSBURG,
DIE INNERE ERSCHLIEßUNG ERFOLGT ÜBER EINE STICHSTRASSE MIT WENDEHAMMER, ANGESCHLOSSEN AN DIE ORTSSTRASSE NACH KLEINTOBEL.

DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH SÜDOSTEN IN DIE BESTEHENDE ABWASSERLEITUNG IN DER MAIERHOFER HALDE.

DER FESTPLATZ UND DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE IST ÜBER ZWEI WEGE MIT DER STICHSTRASSE ZUR WOHNBEBAUUNG AN DIE ORTSSTRASSE NACH KLEINTOBEL ANGEWUNDEN.

FESTSETZUNGSELEMENTE

DIE ART DER NUTZUNG ALS MD ERGIBT SICH DURCH DEN ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB UND DER PRIORITÄT DER SICHERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN STRUKTUR AUF DER BERG-KUPPE SOWIE DEM FESTPLATZ.

DAS MAß DER BAULICHEN NUTZUNG IST ENTSPRECHEND DER VORHANDENEN BEBAUUNG GEWÄHLT, DAMIT DER BESTEHENDE CHARAKTER ERHALTEN BLEIBT UND EINE DURCHGRÜNUNG DER BEBAUUNG MÖGLICH IST, DIE FESTSETZUNG OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG, SOLL DIE KLEINTEILIGKEIT DER VORHANDENEN BEBAUUNG ERHALTEN, DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST GROBRÄUMIG FESTGESETZT, DIES IST MÖGLICH DURCH DIE NIEDEREN AUSNUTZUNGSWERTE (GRZ UND GFZ) UND LÄSST EINEN SPIELRAUM IN DER STELLUNG DER GEBÄUDE, DER GLEICHE SPIELRAUM GILT FÜR DIE LAGE DER GEBÄUDE, LEDIGLICH DIE HANGUNTERE, AM RANDE DES BAUQUARTIERS LIEGENDE BEBAUUNG SOLL MIT DER TRAUFSSEITE PARALLEL ZUM HANG LIEGEN, DAMIT EINE MÖGLICHT WEICHE EINBINDUNG DER BEBAUUNG IN DAS GELÄNDE GEWÄHRLEISTET IST.

DIE DÄCHER WERDEN ALS WESENTLICHSTES GESTALTPRÄGENDES ELEMENT ANGESEHEN, SIE SIND DAHER SO FESTGESETZT, DAB DACHFORM, -NEIGUNG UND -DECKUNG SICH IN DIE VORHANDENE BEBAUUNG EINFÜGT.

DAMIT DIE VORHANDENE SILHOUETTE VOM SCHUSSENTAL AUS BETRACHTET NICHT GESTÖRT WIRD, SIND DIE FIRSHÖHEN BEGRENZT, DADURCH KONNTE AUF EINE FESTSETZUNG DER GESCHOSSZAHL VERZICHTET WERDEN.

INSBESONDERE IM SÜDWESTLICHEN BEREICH SOLL DURCH EIN BREITERES BAND NICHT BEBAUBARER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SOWIE PFLANZBINDUNG GEWÄHRLEISTET WERDEN, DAB DER ORTSRAND DICHT EINGRÜNT.

KOSTEN

DIE VORAUSSICHTLICHEN KOSTEN, DIE DURCH DIE ERSCHLIEßUNG ENTSTEHEN (STRASSEN, WASSER, ABWASSER) WERDEN SICH VORAUSSICHTLICH AUF CA. DM 80.000,-- BELAUFEN.

GEFERTIGT:

GEMEINDEVERBAND MITTLERES SCHUSSENTAL
- TECHNISCHE LEITSTELLE WEINGARTEN -

WEINGARTEN, DEN

Handwritten signature 20.5.1980
(BERGER) BAURAT

BESCHLUSS:

ALS SATZUNG

VOM GEMEINDERAT DER GEMEINDE BERG AM
GEM. § 10 BBAUG

BERG, DEN

28.5.1980

Handwritten signature
(WINTER) BÜRGERMEISTER



GENEHMIGT:

MIT ERLASS VOM
DURCH DAS LANDRATSAMT RAVENSBURG
RAVENSBURG, DEN

(DR. LILLICH) LTD.REG.DIR.

VERFAHRENSVERMERKE:

ALS ENTWURF VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM

AUSLEGUNG DES ENTWURFES BEKANNT GEMACHT AM

BZW. IN DER ZEIT VOM BIS

DURCH

ALS ENTWURF GEM. § 2 (6) BBAUG AUSGELEGT VOM

BIS

ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG VOM GEMEINDE-
RAT BESCHLOSSEN AM

GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG VOM

MIT ERLASS VOM

GENEHMIGUNG U. AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM

BZW. IN DER ZEIT VOM BIS

DURCH

AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG VOM BIS

IN KRAFT GETRETEN AM
Genehmigt
mit Erlaß Nr. 401-612.21
vom 28. AUG. 1980
Landratsamt Ravensburg



Handwritten signature
Scheffold